

## **Entschädigungsansprüche aufgrund behördlicher Schließung**

Unternehmen sollten prüfen, ob ihnen aufgrund angeordneter Schließung wegen der Covid-19 Pandemie Entschädigungsansprüche nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz zustehen. „Das Gesetz sieht unter anderem einen Entschädigungsanspruch vor, wenn Betriebsschließungen zur Verhütung von Infektionen angeordnet werden. Der Anspruch müsste beispielsweise Betreibern von Hotels, Gaststätten und dem Einzelhandel zustehen, deren Schließung allein dem Zweck diene, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern“, erklärt Rechtsanwalt Börrie Schneider von der Kanzlei Wiegert Werner PartGmbH. Dass die angeordnete Schließung möglicherweise rechtmäßig und auch sinnvoll war, spielt für den Entschädigungsanspruch keine Rolle. Der Zweck des Entschädigungsanspruches ist es, einen Ausgleich für die zugunsten der Allgemeinheit erlittenen Einbußen des Unternehmers zu gewähren. Voraussetzung ist aber, dass dem Unternehmer durch die Schließung nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile entstanden sind und die Entschädigung ihn nicht besser stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Der Unternehmer muss hierfür darlegen, wie sich seine wirtschaftliche Lage ohne die angeordnete Schließung dargestellt hätte und welche Nachteile er durch die Schließung erlitten hat.

Rechtsanwalt Schneider gibt aber zu bedenken, dass diese Form der Entschädigung ausscheidet, wenn die Maßnahme nicht mehr der Verhütung, sondern der Bekämpfung des Virus dient. Womöglich kommen aber auch noch andere Entschädigungsansprüche in Betracht, bei denen es auf die Abgrenzung zwischen Verhütung und Bekämpfung nicht ankommt. Es verbleibt jedenfalls ein Restrisiko, wie die Gerichte die angeordneten Schließungen einordnen werden. Sicher ist aber, wer es nicht versucht, geht in jedem Fall leer aus. Der (finanzielle) Aufwand für jeden einzelnen ließe sich gegebenenfalls verringern, wenn sich mehrere Betroffene für die Geltendmachung der Ansprüche zusammenschließen. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes für den Fall von Betriebsschließungen. Hier sollten betroffene Unternehmen ebenfalls prüfen, ob Ansprüche gegen ihre Versicherungen bestehen.

Zentraler Ansprechpartner

WWP Wiegert Werner Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB

Börrie Schneider

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kaistr. 101, 24114 Kiel

T: 0431 77 54 09 00

[info@wwp-law.de](mailto:info@wwp-law.de)